

ZH_OBERGERICHT RB120046 vom 18. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB120046

FR: ZH_OBERGERICHT RB120046 du 18 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RB120046 del 18 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Präsidialverfügung vom 25. September 2012 verfügte die Vorinstanz das Folgende (Urk. 3/6 S. 2 f.): "1. Der klagenden Partei wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um für die Gerichtskosten bei der Bezirksgerichtskasse Meilen (80-7340-5) einen einstweiligen Kostenvorschuss von CHF 10'700.– zu leisten. Der Kostenvorschuss kann bei der Bezirksgerichtskasse in bar oder durch Überweisung auf das Postkonto (Postkonto 80-7340-5/IBAN: CH92 0900 0000 8000 7340 5) geleistet werden. Wird für die Zahlung die schweizerische Post benützt, so ist spätestens am letzten Tag der Frist die Sendung bei der schweizerischen Post aufzugeben, der Betrag einzuzahlen oder der Giroauftrag zu erteilen. Bei Sammelaufträgen mit Datenträgern SAD ist die Frist gewahrt, wenn der Datenträger innerhalb der Frist der schweizerischen Post übergeben wird und darauf als Fälligkeitsdatum ein Tag bestimmt wird, der innerhalb der zweitägigen Bearbeitungszeit der schweizerischen Post liegt. Die Rechtzeitigkeit ist im Zweifelsfall von der vorschusspflichtigen Partei nachzuweisen. Bei Zahlungsauftrag an eine Bank ist dafür zu sorgen, dass diese den Auftrag frühzeitig ausführt.

E. 2

Die weitere Prozessleitung wird an Bezirksrichterin lic. iur. B. Stingel delegiert.

E. 3

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 4

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beklagten aufzuerlegen (Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. b) Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.